

CH_VB 83.913 vom 12. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.913

FR: CH_VB 83.913 du 12 décembre 1983

IT: CH_VB 83.913 del 12 dicembre 1983

Erwägungen

E. 12

Dezember 1983 N 1743 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1984 professionnelle, de l'institution éventuelle de la flexibilité de l'âge donnant droit à la rente et de l'accroissement à long terme de la longévité. L'expertise du professeur Bühlmann, comme je vous l'ai dit, doit être remise au Département des finances dans le courant du premier semestre 1984. Vous en aurez sans doute connaissance. Nous avons pris note de vos remarques, de vos réserves, de vos vœux mais vous comprendrez que je ne me sens pas autorisé à anticiper aujourd'hui sur la décision future du Conseil fédéral, un Conseil fédéral que vous venez d'élire, étant quant à moi limité bientôt à la lettre du lecteur dans l'un ou l'autre de nos quotidiens ou au droit de pétition. Le président: M. Basler est satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 83.052 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1984 Budget de la Confédération 1984 Fortsetzung - Suite Siehe Seite 1721 hiervor- Voir page 1721 ci-devant Art. 2 Fortsetzung - Suite Anträge siehe Seite 1724 hiervor Propositions voir page 1724 ci-devant Hofmann, Berichterstatter: Wir sind bei Artikel 2, Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen hinsichtlich Etatstellen und Hilfskräftestellen. Kollege Urs Schwarz hat als Mitglied der Finanzkommission bereits am letzten Donnerstag zu den einzelnen Anträgen kurz Stellung bezogen. Ich möchte heute nochmals das Wesentliche hervorheben. Es liegt einerseits ein Antrag auf eine Maximallösung vor, das ist der Antrag des Bundesrates; dieser lautet auf die Bewilligung von total 455 zusätzlichen Stellen für die Bundesverwaltung und Gerichte, nämlich 371 Etatstellen und 84 Hilfskräftestellen. Der Antrag von Frau Christinat deckt sich vollständig mit dem Antrag des Bundesrates. Auf der anderen Seite haben wir den Antrag Blocher als Extremlösung, als praktische Nulllösung. Nach dem Antrag Blocher sollen keine zusätzlichen Stellen als einzig zehn bei den Gerichten bewilligt werden. Der Antrag der Finanzkommission des Nationalrates stellt eine mittlere Lösung dar. Er beantragt die Bewilligung von 212 Stellen, nämlich 140 Etatstellen und 72 Hilfskräftestellen, jedoch nur bis Ende 1986, also während drei Jahren. Der Antrag unserer Finanzkommission entspricht im Gesamttotal der zusätzlich zu bewilligenden Stellen dem Beschluss des Ständerates. Der Antrag Ihrer Finanzkommission unterscheidet sich vom Beschluss des Ständerates einzig darin, dass Ihre Finanzkommission beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 28 Etatstellen weniger, dafür 28 Hilfsstellen mehr bewilligen will, um eine flexiblere Lösung anzustreben. Der Antrag des Bundesrates und der Antrag Christinat gehen nach Auffassung der Finanzkommission zu weit. Eine Lockerung des Personalstopps soll und kann nur in jenen Bereichen zugestanden werden, wo Stellen nicht auf andere Weise und innert nützlicher Frist geschaffen werden können. Nach eingehender Aussprache mit dem Bundesamt für Organisation, mit dem Bundeskanzler und der Geschäftsprüfungskommission kam die Finanzkommission des Nationalrates zum Schluss, dass die Bedingungen für eine Stellenvermehrung nur in den von ihr beantragten Fällen gegeben sind. Andererseits lassen sich mit dem Antrag Blocher

als Extremlösung die anstehenden Probleme nicht genügend rasch lösen. Es kommt den Bund teurer zu stehen, wenn das zusätzlich beantragte Personal zur Bewältigung der anstehenden Probleme, insbesondere beim Asyl- und Flüchtlingswesen, nicht bewilligt wird, als wenn man eine befristete Personalaufstockung für die Bewältigung dieser Probleme in Kauf nimmt. Der Antrag Ihrer Finanzkommission ist also finanzpolitisch vertretbar. Durch die Kollegen Seiler und Renschier wurde nun beanstandet, dass Ihre Finanzkommission beantragt, in Artikel 2 Absatz 4 festzuhalten, dass die mit dem Voranschlag 1984 in den Absätzen 1 und 3 zusätzlich bewilligten Stellen bis Ende 1986 nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellenplafonierung wieder abzubauen sind. Die Herren Seiler und Renschier beantragen, diesen Absatz zu streichen. Warum hält Ihre Finanzkommission an diesem Absatz fest? Eine eingehende Aussprache der von Kollege Urs Schwarz geleiteten Sektion 4 mit dem Bundesamt für Organisation, dem Bundeskanzler und verschiedenen Chefbeamten hat gezeigt, dass durch Rationalisierung, durch den Abbau bestehender Aufgaben oder durch Stellenverschiebungen innerhalb der Verwaltungseinheiten aller Stufen und zwischen den Departementen die Zahl der nun zusätzlich zu bewilligenden Stellen kompensiert werden kann. Eine solche Kompensation ist aber nicht kurzfristig möglich, wohl aber innerhalb von drei Jahren. Der Ständerat hat bekanntlich beschlossen, dass die Kompensation bis 1986 zu erfolgen habe. Ihre Finanzkommission schlägt vor, dass nicht zwei, sondern drei Jahre hierfür eingeräumt werden sollen, d. h. die Kompensation hat bis Ende 1986 zu erfolgen. Bestimmt bezieht sich ein Budgetbeschluss, wie das die Herren Renschier und Seiler betonten, jeweils nur auf ein Jahr. Mit dem Absatz 4 von Artikel 2 soll jedoch - sofern er angenommen wird - der Wille des Parlamentes zum Ausdruck gelangen, dass diese Kompensation von der Verwaltung in Angriff genommen und bis Ende 1986 vollzogen wird. Das heisst nun aber nicht, dass die jährlichen Durchschnittsbestände in den Jahren 1985 und 1986 nicht aus allfälligen anderen zwingenden Gründen erhöht werden könnten. Gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes wird hinsichtlich Stellenplafonierung festgehalten: «Die Durchschnittsbestände werden jährlich im Bundesbeschluss über den Voranschlag festgelegt. Sie werden gegenüber dem Vorjahr gesenkt, wenn die Verhältnisse es gestatten. Sie können nur erhöht werden, wenn der Stellenbedarf nicht durch Massnahmen der Rationalisierung, durch den Abbau bestehender Aufgaben oder durch Stellenverschiebungen innerhalb der Verwaltungseinheiten aller Stufen oder zwischen den Departementen gedeckt werden kann.» Dieses Bundesgesetz wird selbstverständlich nicht ausser Kraft gesetzt, wenn wir den beantragten Absatz 4 gutheissen. Dagegen ist es bei einem Personalbestand von über 33 000 Personen bestimmt möglich, die nun zusätzlich zu bewilligenden Stellen innerhalb von drei Jahren durch Rationalisierung, durch Verschiebung usw. wieder zu kompensieren. Nun noch einige Worte zu den Anträgen Aubry, Bäumlin und Stappung. Der Antrag von Frau Aubry entspricht dem Antrag Ihrer Finanzkommission mit einer Ausnahme: Sie möchte beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Asylverfahren und Beschwerdedienst, nur zusätzliche Hilfskräfte bewilligen, nicht aber auch zusätzliche Etatstellen. Ihre Finanzkommission beantragt dagegen 24 zusätzliche Etatstellen und 48 zusätzliche Hilfskräftestellen, Frau Aubry dagegen 72 neue Hilfskräftestellen. Der Antrag Bäumlin befasst sich ebenfalls mit den zusätzlich zu bewilligenden Stellen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Asylverfahren und Beschwerdedienst. Er möchte hier dem Antrag des Bundesrates folgen, nämlich die Bewilligung von total 184 zusätzlichen Stellen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Basler Unfallversicherung bei öffentlicher Anstellung Interpellation urgente Basler Assurance-accidents dans la fonction publique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.913 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 12.12.1983 - 14:30 Date Data Seite 1738-1743 Page Pagina Ref. No 20 012 041 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.